

## 2.1. Weiterführung der Finanzordnung - Massnahmen bei der direkten Bundessteuer

---

### Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushalts

---

(vom 8. Dezember 1980)

In seiner Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushalts vom 8. Dezember 1980 beantragt der Bundesrat, die verfassungsmässige zeitliche Befristung bei der direkten Bundessteuer aufzuheben und die Folgen der kalten Progression zu mildern.

Seine Vorschläge begründet er in der erwähnten Botschaft namentlich wie folgt:

"Da sowohl die Warenumsatzsteuer wie auch die direkte Bundessteuer für den Bundeshaushalt unerlässlich sind, aber auch die materiellen Schranken in Form von verfassungsmässig verankerten Höchstsätzen beibehalten werden, rechtfertigt sich unserer Auffassung nach eine Aufhebung der Befristung für beide Steuern.

(...)

Die Besteuerung der natürlichen Personen im Rahmen der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) beschränkt sich seit 1959 auf das Einkommen (keine Vermögenssteuer). Seit 1971 enthält Artikel 41ter Absatz 5 Buchstabe c a.E. BV den Grundsatz, dass die Folgen der kalten Progression periodisch auszugleichen sind. Damit soll vermieden werden, dass die vom Gesetzgeber festgelegte Belastung infolge der Teuerung vor allem zu Ungunsten der kleinen und mittleren Einkommen verschoben wird. In den Botschaften vom 24. März 1976 (Ziff. 742.1) und 15. März 1978 (Ziff. 331) zu den Bundesfinanzreformen 1976 bzw. 1978 wurde die seit 1971 eingetretene Teuerung mit rund 50 Prozent geschätzt. Da die Teuerung seit 1978 nur wenige Prozente zugenommen hat, dürfte nach wie vor von dieser Grössenordnung auszugehen sein. Die Folgen der kalten Progression bei der Wehrsteuer seit 1971 wurden 1973 durch eine Streckung des Tarifs der Einkommenssteuer natürlicher Personen um 10 Prozent voll ausgeglichen; 1975 erfolgte durch einen den Verheirateten gewährten Abzug vom Steuerbetrag von höchstens 70 Franken ein teilweiser Ausgleich. Eine weitere Milderung drängt sich heute auf, doch muss sie sich im Rahmen des finanziell Vertretbaren halten. Ein voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression würde zu jährlichen Ertragsausfällen von rund 800 Millionen Franken führen, was zurzeit nicht tragbar wäre."

(BBI 1981 I 30)

Der Bundesrat schlägt folgende Änderungen gegenüber der geltenden Ordnung vor:

1. Geltungsdauer

Die zeitliche Begrenzung (gegenwärtig bis 1982) ist aufzuheben.

2. Sozialabzüge

Die Abzüge für natürliche Personen sollen erhöht werden.

3. Rabatt vom Steuerbetrag

Eine gestaffelte Ermässigung (30/20/10%, höchstens 160 Franken) auf der geschuldeten Jahressteuer wird allen natürlichen Personen gewährt.

### **Parlamentarische Verhandlungen**

---

- 1981, 20. Januar: Die vorberatende Kommission des Nationalrats beantragt der grossen Kammer gegenüber der Botschaft des Bundesrates folgende Änderungen:
  - Die Bezeichnung 'Wehrsteuer' wird in allen Erlassen durch 'direkte Bundessteuer' ersetzt.
  - Die Sozialabzüge für natürliche Personen werden erhöht.
  - Der vom Bundesrat für natürliche Personen vorgeschlagene gestaffelte Rabatt auf dem Steuerbetrag (von 30 % / 20 % und 10 %) wird gestrichen.
  
- 1981, 16. März: Der Nationalrat stimmt den Anträgen seiner Kommission mit folgenden Ausnahmen zu:
  1. Festhalten an der zeitlichen Befristung der Erhebung der direkten Bundessteuer, und zwar bis Ende 1994.
  2. Ein Antrag aus dem Rat zur Änderung des Begriffs 'Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau' in die geschlechtsneutrale Formulierung '... des zweitverdienenden Ehegatten' wird stillschweigend angenommen.

In der Gesamtabstimmung genehmigt der Nationalrat den Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung, wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist, mit 131 zu 19 Stimmen.  
Die Finanzvorlage geht an den Ständerat.
  
- 1981, 7. April: Die vorberatende Kommission des Ständerats schlägt gegenüber den Beschlüssen des Nationalrats folgende Änderung vor: Zur Milderung der Folgen der kalten Progression soll ein Rabatt auf dem geschuldeten Steuerbetrag natürlicher Personen gewährt werden. Und zwar soll dieser betragen:
 

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 30 % auf den ersten   | 100 Franken Jahressteuer                 |
| 20 % auf den nächsten | 300 Franken Jahressteuer                 |
| 10 % auf den nächsten | 500 Franken Jahressteuer                 |
| im Maximum            | 140 Franken ab 900 Franken Jahressteuer. |

- 1981, 3. Juni: Der Ständerat stimmt allen Anträgen seiner Kommission zu. In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 34 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Sie geht zur Differenzbereinigung an den Nationalrat.
- 1981, 11. Juni: Der Nationalrat stimmt - auf Empfehlung seiner vorberatenden Kommission - den Beschlüssen der kleinen Kammer vom 3. Juni in vollem Umfang zu. Damit sind alle Differenzen bereinigt.
- 1981, 19. Juni: In ihren Schlussabstimmungen stimmen beide Räte dem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und der Verbesserung des Bundeshaushaltes zu; der Nationalrat mit 152 zu 11 Stimmen, der Ständerat mit 36 zu 0 Stimmen.
- 1981, 29. November: Das Volk nimmt die Vorlage mit 818'324 Ja gegen 368'636 Nein an. Alle Kantone verzeichnen Ja-Mehrheiten. Die Stimmbeteiligung beträgt 29,8 %.